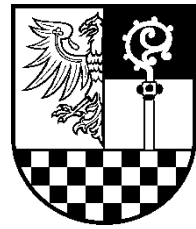


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 4. Mai 2021

Nr. 13

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 12. öffentliche/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.04.2021	2
Benutzungssatzung des Kreismedienzentrums des Landkreises Teltow-Fläming	6
Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.....	12
Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche in Teltow-Fläming	16
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen	18

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.04.2021

Öffentlicher Teil

6-4476/21-KT

Der Kreistag legt den Ablauf der Bewerbungsgespräche für die Stelle Prüfer*in Technik im Rechnungsprüfungsamt fest.

Nichtöffentlicher Teil

6-4417/21-KT

Der Kreistag legt die Fragen für die Bewerbungsgespräche fest.

Öffentlicher Teil

6-4419/21-KT

Der Kreistag beschließt, welche*r Bewerber*in für die Berufung zum Prüfer*in Technik im Rechnungsprüfungsamt vorgesehen wird.

6-4463/21-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 an und lehnt die Einwendungen ab.

6-4465/21-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Ludwigsfelde gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 an und lehnt die Einwendungen ab.

6-4466/21-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen des Amtes Dahme/Mark gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 an und lehnt die Einwendungen ab.

6-4467/21-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 an und lehnt die Einwendungen ab.

6-4472/21-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Gemeinde Niedergörsdorf gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 an und lehnt die Einwendungen ab.

6-4414/21-I

Der Kreistag beschließt den vom Kämmerer am 19.02.2021 aufgestellten und von der Landrätin am 19.02.2021 festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2021 einschließlich der Änderung aus den Änderungsanträgen Nr. 6-4414/21-I/1 und Nr. 6-4414/21-I/2 sowie den Veränderungen zur Haushaltssatzung 2021 im Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan vom 26. April 2021.

6-4475/21-I

Die Beschlussfassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming (Kreientwicklungsbudget) Vorlagen-Nr. 6-4220/20-I wird ausgesetzt.

Die Landrätin wird beauftragt, dem Kreistag bis zum 13. September 2021 einen mit dem Kämmerer abgestimmten Vorschlag zu unterbreiten, wie mit dem Thema Kreientwicklungsbudget im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2022 umgegangen werden soll.

6-4421/21-I

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2021 mit Einzahlungen in Höhe 12.678.520 Euro und Auszahlungen in Höhe von 20.152.520 Euro.

6-4387/21-II

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2021 des Landkreises Teltow-Fläming.

6-4454/21-LR

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätszuschusses für Ehrenamtliche in Teltow-Fläming für die Jahre 2021 und 2022.

6-4484/21-LR

1. Die Förderung von sozialen Projekten für das 2. Halbjahr 2021 unter Verwendung von Restmitteln der MBS-Gewinnausschüttung in Höhe von 60.000 EUR.
2. Die Förderung von Sportvereinen für das 2. Halbjahr 2021 unter Verwendung von Restmitteln der MBS-Gewinnausschüttung in Höhe von 40.000 EUR.
3. Die Ausschlussfrist gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke für die Beantragung von Zuwendungen für das 2. Halbjahr 2021 wird auf den 30. Juni 2021 verschoben.

6-4430/21-I/1

1. Der Kreistag beschließt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Die Ausschlussfrist für die Beantragung von Zuwendungen wird im Haushaltsjahr 2021 auf den 30. Juni verschoben.
3. Die unter Punkt 2 genannten Zuwendungsempfänger werden um juristische Personen erweitert. Zahlungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen.

6-4464/21-IV

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt den Nahverkehrsplan für den kommunalen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2021 bis 2025.

6-4451/21-LR/1

In den Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH wird als weiterer Gesellschaftsgegenstand die Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie aufgenommen.

6-4462/21-IV

1. Die Landrätin wird zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming am GRW Regionalbudget II der Stadt Luckenwalde ermächtigt.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich finanziell im Handlungsfeld A „Standortsicherung und -positionierung des Biotechnologieparks Luckenwalde“ innerhalb von drei Jahren mit 40.155,00 €.

6-4453/21-KT

1. Der Kreistag beruft Frau Jutta Böttcher als Vertreterin des Landkreises Teltow-Fläming in der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) ab.

2. Der Kreistag bestellt Herrn Jan Bartoszek für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

6-4489/21-KT

1. Der Kreistag beruft Frau Heike Brumm als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
2. Der Kreistag beruft Frau Ilona Petzhold als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

6-4485/21-I

Der Kreistag beschließt für das Wahlgebiet des Landkreises Teltow-Fläming:

1. die Abberufung von Herrn Hubert Grosenickals Kreiswahlleiter
2. die Berufung von Frau Ilka Leistner zur Kreiswahlleiterin

6-4436/21-I

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreismedienzentrums.

Nichtöffentlicher Teil

6-4487/21-II

Die Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerbende und Geflüchtete, Jühnsdorfer Weg 71-73, 15827 Blankenfelde-Mahlow für den Zeitraum 01.05.2021 bis 31.01.2023 wird an die Living Quarter GmbH, Berlin vergeben.

6-4490/21-II

Die Bewachung und Sicherung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerbende und Geflüchtete, Jühnsdorfer Weg 71-73, 15827 Blankenfelde-Mahlow wird an die SWU Schutz & Sicherheitsmanagement GmbH vergeben.

6-4461/21-IV

Der Kreistag beschließt die Bedingungen für die Erweiterung des Bundesprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland, um das Teilprojekt Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten zur Schaffung passiver Infrastruktur und der damit verbundene Absicherung des Eigenanteils durch den Landkreis Teltow-Fläming.

Benutzungssatzung des Kreismedienzentrums des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund § 131 (1) i. V. m. §§ 3 und 28 (2) Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.01.2019 (GVBl. Nr. 38) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung und Gliederung**

Das Kreismedienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming. Es hat seinen Sitz in Luckenwalde. Das Medienzentrum trägt die Bezeichnung „Kreismedienzentrum des Landkreises Teltow-Fläming“ und besteht aus der Fahrbibliothek, der Kreisbildstelle und der Kreisbibliothek.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Die *Fahrbibliothek* dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jede Person kann im Rahmen dieser Satzung die Fahrbibliothek nutzen, um gedruckte und elektronische Medien aller Art zu entleihen. Die Fahrbibliothek sichert die Medienversorgung im ländlichen Raum. Durch die vielfältigen Medienangebote und Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen unterstützt sie die Leseförderungsmaßnahmen in der Region und leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Medienkompetenz.
- (2) Die *Kreisbildstelle* hat die Aufgabe, Institutionen und Personen mit einem Erziehungs- und Bildungsauftrag bei der Orientierung im Medienangebot zu unterstützen. Ziel ist es, aus der physischen und digitalen Medienvielfalt ein kundenorientiertes Angebot für die pädagogische Nutzung und die dazu benötigten technischen Geräte bereitzustellen. Diese dürfen nur für nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Die *Kreisbibliothek* übernimmt den Aufbau von Austauschbeständen zur Ergänzung der Bestände der haupt- und nebenamtlich geführten öffentlichen Bibliotheken im Landkreis. Sie organisiert u. a. Projekte der Literaturversorgung, Fortbildungen und regelmäßige Kreisarbeitsgemeinschaften, weiterhin koordiniert sie den E-Medien-Verbund der öffentlichen Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 3
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung) erhoben.
- (2) Die Benutzung der Kreisbildstelle ist unentgeltlich.

§ 4
Verhalten im Kreismedienzentrum

- (1) Im Kreismedienzentrum haben sich die Benutzer*innen so zu verhalten, dass sie niemanden stören. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzer*innen des Kreismedienzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 5
Benutzungsausschluss

Benutzer*innen, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen des Personals des Kreismedienzentrums verstoßen, können von der Benutzung des Kreismedienzentrums vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Fahrbibliothek**§ 6****Nutzer*innen**

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek steht allen Bürger*innen offen.
- (2) Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen nutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt wurden.

§ 7**Anmeldung, Datenverarbeitung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek wird eine schriftliche Anmeldung benötigt. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf. Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen. Änderungen haben der oder die Nutzer*in unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der oder die Benutzer*in bescheinigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung.
- (3) Für die Abwicklung des Medienverleihs werden folgende personenbezogene Daten der Nutzer*innen, bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten, verarbeitet: Name; Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Nummer des Bibliotheksausweises. Auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung können weitere Daten verarbeitet werden.
- (4) Das Anmeldeformular für Benutzer*innen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer*innen erhalten nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Fahrbibliotheksausweis. Die Gültigkeitsdauer des Fahrbibliotheksausweises beträgt vom Tag der Ausstellung 12 oder 6 Monate.
- (6) Der Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar; das kann durch Vorlage von Personalausweis, Pass, o. ä. überprüft werden. Der Ausweis bleibt Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Person, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen sind der oder die gesetzliche Vertreterin*in zur Ersatzleistung verpflichtet. Für verloren gegangene Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist ein Ersatzausweis erforderlich.

§ 8**Leihbedingungen**

- (1) Vor der Ausleihe ist ein gültiger Fahrbibliotheksausweis vorzulegen.

- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Person, auf deren Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Minderjährige Nutzer*innen erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben worden sind.
- (4) Entlehene Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand.
- (6) Der Fahrbibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von elektronischen Medien über ein E-Medienportal und von physischen Medien wie Bücher, CDs, Kassetten, DVDs, Spielen und Zeitschriften.

§ 9

Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen

- (1) Die Leihfrist für alle physischen Medien beträgt 4 Wochen.
- (2) Die Leihfrist für physische Medien kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Leihfrist persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die Fahrbibliothek zu richten.
- (3) Für verliehene physische Medien kann eine Vorbestellung erfolgen. Nicht im Bestand vorhandene Medien können kostenpflichtig über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken bestellt werden.
- (4) Die Leihfrist für elektronische Medien wird vom Anbieter des Onlineportals festgelegt und kann auf seiner Internetpräsenz eingesehen werden. Der ausgeliehene Titel wird am Ende der Leihfrist automatisch zurückgegeben.

§ 10

Leihfristüberschreitung, Mahnung

- (1) Werden entlehene physische Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien sowie ausstehende Gebühren werden angemahnt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Fälligkeit der Säumnisgebühren ist nicht von einer vorausgehenden Mahnung abhängig.
- (2) Wurde die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten, kann die Säumnisgebühr erlassen werden. Mangelndes Verschulden ist glaubhaft zu machen.
- (3) Entrichtet eine Person nach dreimaligem Auffordern ihre Gebühren, auch ausstehende nicht, kann sie nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

Allgemeine Pflichten der Benutzer*innen

- (1) Medien sind sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigungen gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen. Die Medien sind folglich nicht mehr ausleihbar.
- (2) Bei der Ausleihe muss sich vom Zustand der Medien überzeugt und auf Beschädigungen sofort hingewiesen werden. Andernfalls haben der oder die Nutzer*in bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien, Beschreibungen und Spielanleitungen ist unverzüglich anzuzeigen. Hierfür haftet die ausleihende Person. Sie ist verpflichtet, die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Originals, die Kosten für den Nachdruck einer Kopie oder die Kosten für die Beseitigung eines Schadens zu übernehmen. Grundsätzlich fällt eine Einarbeitungsgebühr an.
- (4) Verloren gegangene oder beschädigte Zeitungen und Zeitschriften sind zu ersetzen.

Kreisbildstelle

§ 12

Nutzer*innen

Nutzer*innen sind neben den Schulen auch andere juristische Personen (Vereine, Kindereinrichtungen, Gesellschaften, Stiftungen, etc.) und natürliche Personen, die sich mit Bildung, Weiterbildung und kulturellen Aufgaben befassen.

§ 13

Anmeldung und Datenverarbeitung

- (1) Vor der Nutzung der Kreisbildstelle haben sich der oder die Nutzer*in unter Angabe der persönlichen Daten und der Einrichtung, für die er/sie tätig ist, anzumelden. Die Anmeldung ist kostenfrei.
- (2) Der oder die Benutzer*in bescheinigt mit Unterschrift die Kenntnis der Benutzungssatzung.
- (3) Zur Abwicklung des Medien- und Geräteverleihs werden folgende personenbezogene Daten der Nutzer*innen verarbeitet: Vor- und Nachname. Auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung können weitere Daten verarbeitet werden

§ 14**Leihbedingungen, Urheberrecht, Lizenzbestimmungen**

Personen, die Medien entleihen, haben die urheberrechtlichen Bestimmungen und die Lizenzvorschriften einzuhalten. Jedes Kopieren ist verboten. Alle Medien und Geräte werden in einwandfreiem Zustand verliehen. Beschädigungen sind der Kreisbildstelle unverzüglich mitzuteilen.

Zugehöriges Medienmaterial, wie Filmbegleithefte, Arbeitsblätter und Gebrauchsanweisungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 15**Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen**

Die Leihfrist für die Medien beträgt 14 Tage. Die Leihfrist für die Geräte erfolgt nach Absprache. Leihfristen können auf Wunsch von der Kreisbildstelle verlängert werden. Medien und Geräte können vorbestellt werden.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 5. Mai 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 05.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 13.11.2014) außer Kraft.

Luckenwalde, 29. April 2021

Wehlan
Landrätin

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Kulturförderrichtlinie verfolgt nach dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming die Ziele:

- Sicherung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur
- Vernetzung von Kultur, Wirtschaft und Tourismus
- Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität
- Kulturelle Bildung

Das verbindet sich mit dem Grundsatz, ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung der Ziele können Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Vorhaben aller Kulturbereiche und Kunstgattungen gefördert werden. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Jubiläen sowie Dorf- und Stadtfesten, bei denen das kulturelle Angebot nicht maßgeblich ist.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Landkreis gewährt die Zuwendungen aufgrund des § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen. Zahlungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen.

Bei einer Impulsförderung können Akteure aus der Kultur- und Kreativwirtschaft grundsätzlich dann gefördert werden, wenn das Vorhaben klar vom allgemeinen kommerziellen Betrieb abgegrenzt ist.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Fördermöglichkeiten Dritter sind als weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Eine Projektförderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich.

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Für die Bemessung des Eigenanteils können selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als:

- Projektförderung (für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben) und
- Zuschuss für eine Teilfinanzierung (Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Folgende Ausgaben werden insbesondere für zuwendungsfähig erklärt:

- Betriebskosten, Mieten, Pachten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial
- Fachliteratur, Gutachten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren, Leihgebühren
- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Helferkosten

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und einzeln abgrenzbar sein.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Einhaltung des Datenschutzes

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten an die zuständigen Gremien und Ämter des Landkreises übermittelt. Eine detaillierte Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der EU-DSGVO erhalten die Antragsteller mit den Antragsunterlagen.

5.1.2 Form und Frist der Antragstellung

Für den Antrag auf finanzielle Förderung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden, das im Amt für Bildung und Kultur erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist.

Anträge auf Zuwendungen sind

- bis zum 15. März für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und
- bis zum 15. September für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich zu richten an den

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Bildung und Kultur
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.

5.1.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Kostenangebote/Kostenvoranschläge (bei Anschaffungen/ Investitionen ab einer Gesamthöhe von 500,00 Euro)
- Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber

5.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Amt für Bildung und Kultur zuständigen Fachausschusses nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Der Kreisausschuss gewährleistet bei der Bewilligung insbesondere die Einhaltung des sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes bezüglich der Antragstellenden. Reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge in vollem Umfang zu berücksichtigen, nimmt der Kreisausschuss die Ablehnung oder eine Kürzung der Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens vor.

Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zuwendungsfähigen Projekten tabellarisch gegliedert nach Antragsteller, Projekt, Gesamtkosten, beantragte Zuwendung sowie einen Vorschlag über die Höhe der Zuwendung.

Nach der Beschlussfassung werden die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Landkreis kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für eine Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelabforderung“ einzureichen, das mit dem Zuwendungsbescheid ausgehändigt wird.

Die Zuwendungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung tatsächlich verwendet werden (alsbaldige Verwendung nach Nr. 1.4 ANBest-P).

5.4 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Originalbelegen Nr. 6.1, 6.2.2 ANBest-P).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren und andere Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber vorzulegen (Nr. 6.6 und 7.1 ANBest-P).

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor (Nr. 8.1 bis 8.4 ANBest-P).

5.5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan (Nr. 5.1 bis 5.6 ANBest-P).

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zum geförderten Projekt ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.

6 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

Luckenwalde, 29. April 2021

Wehlan
Landrätin

**Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche
in Teltow-Fläming****1 Allgemeine Grundsätze**

Der Mobilitätzuschuss für Ehrenamtliche ist eine niedrighschwellige Hilfe und ein Zeichen der Anerkennung für das in Brandenburg oftmals mit einem erhöhten Mobilitätsaufwand verbundene Ehrenamt. Es sollen Lücken geschlossen werden, wo keine anderweitigen Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen und eine Benachteiligung von Ehrenamtlichen aus ländlichen Regionen entgegengewirkt werden.

2 Antragsverfahren**2.1 Form und Frist der Antragstellung**

Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

Anträge auf Erhalt eines Mobilitätzuschusses sind spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich an

Landkreis Teltow-Fläming
Büro für Chancengleichheit und Integration
Engagement-Stützpunkt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

zu richten.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Vollständigkeit des eingereichten Antrages.

2.2 Einhaltung Datenschutz

Im Antragsformular ist die Verarbeitung der zur Auszahlung des Mobilitätzuschusses erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) i.V.m. § 5 Abs.1 des Brandenburgisches Datenschutzgesetzes geregelt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO ist auf dem Antrag zu vermerken.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die antragstellende Person ist im Landkreis Teltow-Fläming ehrenamtlich engagiert.
- Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements besteht ein Mobilitätsaufwand von durchschnittlich mehr als 20 km pro Woche.
- Die antragstellende Person erhält keine anderweitige Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Engagement.

Die Angaben müssen auf dem Antrag von einer gemeinwohlorientierten Organisation (z.B. Verein, Verband, Initiative Stiftung etc.) einer Einrichtung (z.B. Freiwilligenagentur, Schule, Pflegeheim etc.) oder einer amtlichen Stelle (z. B. Bürgermeister/in) bestätigt werden.

Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg benötigen keine zusätzliche Bestätigung. Als Nachweis ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Karte einzureichen.

2.3 Höhe des Zuschusses

Der Mobilitätszuschuss wird in Form einer Pauschale in Höhe von 100 Euro einmal jährlich pro Antragsteller*in gezahlt.

2.4 Bewilligung- und Auszahlungsverfahren

Die Anträge werden durch den Engagement-Stützpunkt entgegengenommen, auf Vollständigkeit und Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Der Engagement-Stützpunkt stellt dabei sicher, dass keine Mehrfachantragstellungen je Kalenderjahr erfolgen. Es findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt. Es erfolgt keine Nachweisprüfung über tatsächlich entstandene Kosten.

Bei Auszahlung gilt das Prioritätsprinzip. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Zuschusses.

3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 26. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Wehlan
Landrätin

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Auf der Grundlage von §§ 16, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) und in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Adressaten der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. Erkrankte (Kranker gemäß § 2 Nr. 4 IfSG):

Alle Personen, die nach ärztlichem Befund positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

2. Verdachtspersonen (Krankheitsverdächtige gemäß § 2 Nr. 5 IfSG):

- a. die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen einer ärztlich veranlassten Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden,
- b. die sich selbst positiv getestet haben (sog. Selbst- oder Corona-Laien-Test), bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2),
- c. bei denen ein PoC-Antigen-Test (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist, bis zum Vorliegen des PCR-Tests;

3. Enge Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Nr. 7 IfSG, vormals „Kontaktpersonen der Kategorie I“):

alle Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen sind.

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder vom Gesundheitsamt oder von der Schule, der Kita oder dem Hort (z. B. auf deren Internetseite) auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als enge Kontaktperson.

II. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis**1 Meldepflichten und Quarantäne**

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes und die Meldeanschrift mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme/Meldung zur Verfügung:

a. elektronisch:

über ein Online-Formular unter dem Link

<http://kontakt.teltow-flaeming.de/covidkontakt>

Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Selbstauskunftsbogen zur Verfügung (Selbstauskunftsbogen für SARS-COV-2-Kontaktpersonen). Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.

b. per E-Mail:

infektionsmeldungen@teltow-flaeming.de:

c. postalisch:

Landkreis Teltow-Fläming

Gesundheitsamt

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

d. telefonisch:

Das Gesundheitsamt ist für Infektionsmeldungen unter der Telefonnummer 03371 608 6100 erreichbar von montags bis freitags 8 bis 16 Uhr.

Erkrankte haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen **zwei** Tagen vor Abstrichnahme oder Auftreten von Symptomen engen Kontakt hatten.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne (Bescheinigung zur häuslichen Absonderung und Beobachtung).

Von der Quarantäne ausgenommen sind enge Kontaktpersonen, wenn es sich

- a. um eine frühere SARS-CoV-2-Infektion (PCR-bestätigt) handelt und der Kontakt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorangegangenen SARS-CoV-2 Infektion erfolgte,
- b. um vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen handelt und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- c. um (immungesunde) Personen handelt, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben (Genesene) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind.

2 Beginn und Ende der Quarantäne

2.1 Die Quarantäne beginnt:

- a. für Erkrankte mit Symptomen am Tag des Auftretens der Symptome,
- b. für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des positiven Tests,
- c. für Verdachtspersonen, die sich mittels Corona-Laien-Test getestet haben, an dem Tag dieses Tests,
- d. für Verdachtspersonen, die mittels PoC-Antigen-Test getestet sind, an dem Tag dieses Tests,

- e. für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einer bestätigten erkrankten Person leben, mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieser erkrankten Person;
- f. für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einer bestätigten erkrankten Person leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einer positiv bestätigten erkrankten Person.

2.2 Die Quarantäne endet

- a. für Erkrankte mit Symptomen mit Ablauf von 14 Tagen nach Symptombeginn und Vorliegen von Symptommfreiheit;
- b. für Erkrankte ohne Symptome (SARS-CoV-2-Infizierte) mit Ablauf von 14 Tagen nach Testdatum;
- c. für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.
- d. für Verdachtspersonen, die sich mittels Corona-Laien-Test getestet haben, mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Verdachtsperson hat das negative Testergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt unter den oben genannten Kontaktdaten mitzuteilen. Ist das Testergebnis positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.
- e. für Verdachtspersonen, die mittels PoC-Antigen-Test getestet sind, mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Verdachtsperson hat das negative Testergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt unter den oben genannten Kontaktdaten mitzuteilen. Ist das Testergebnis positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.
- f. für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einer bestätigten erkrankten Person leben, mit dem Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.
- g. für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einer bestätigten erkrankten Person leben, mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.

Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

3 Quarantäne und Verhaltenspflichten

3.1 Verdachtspersonen, die

- a. mittels Corona-Laien-Test (Selbsttest) positiv getestet oder
- b. mittels PoC-Antigen-Test positiv getestet sind,
müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen.

3.2 Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen,
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Das Verlassen der Wohnung ist für die Vornahme einer nach Punkt 3.1 erforderlichen PCR-Testung erlaubt.

Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Die Kontaktaufnahme regelt sich nach den Möglichkeiten des Abschnitts II.1. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2-Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

- 3.3 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 3.4 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 3.5 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.
Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer*innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 3.1 bis 3.4 sorgen.

4. Beobachtung und Verhaltenspflichten

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen nach § 29 IfSG unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Es ist ein Tagebuch während des Zeitraumes der Quarantäne zu führen (siehe 3.5).

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Abfrage des Gesundheitsamtes.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

6. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen vom 14.01.2021 wird aufgehoben.

7. Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag vom 27.3.2020 im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Begründung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt.

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbeireitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Teltow-Fläming war eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Da nach wie vor weder in ausreichender Menge ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Gegenwärtig besteht in nahezu allen Regionen Deutschlands ein hohes Infektionsgeschehen. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Hierzu zählen eine häusliche Quarantäne von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden sowie eine häusliche Isolierung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Quarantäne beziehungsweise häusliche Isolation ist dabei aus infektions-medizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Diese Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken. Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. engen Kontaktpersonen ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie nicht nur im Land Brandenburg sondern gerade auch im Landkreis Teltow-Fläming mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen steigen gegenwärtig stark, die Kontaktnachverfolgung wird zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen und engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel. Die Zeiten der Quarantäne sind angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die engen Kontaktpersonen. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Quarantäne. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.

Durch den erweiterten Zugang zu Bürgertestungen gem. § 4a Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) und dem verbesserten Zugang zu Corona-Laien-Tests (Selbsttest) ist es zur Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens möglich und geboten, krankheitsverdächtige Personen unverzüglich abzusondern. Diese Allgemeinverfügung bildet die Grundlage für eine schnelle Absonderung positiv getesteter Personen, um einen sprunghaften Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern und damit verbunden ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Nichtabsonderung.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG auf die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag vom 27.3.2020 im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 befristet.

Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin